

Schon in sofern ist allen weiteren Folgerungen gegenüber Vorsicht angebracht. Insbesondere ist aber auch ein Argument Butzmans als nicht stichhaltig anzusehen. Der Abschnitt B (Weißenburg) der *Brevium Exempla* (= BE)⁵⁾ bezeichnet nicht als einziger Namen und Orte. Vielmehr ist es vor allem wieder das Verdienst von Verhein, klargestellt zu haben, daß allen erhaltenen Abschnitten der BE echte Güterverzeichnisse zugrunde lagen⁶⁾. A behandelt den Hof Staf-felsee im Rahmen der Augsburger und C das *ministerium* von Annappes (bei Lille) im Rahmen der königlichen Grundherrschaft. C steht sachlich und textlich in so enger Berührung zu CV⁷⁾, daß kaum andere Möglichkeiten bestehen dürften, als daß ein königlicher Beauftragter mit dem CV nach Annappes ging und dort eine Inventarisierung an Hand desselben vornahm. Nach 836/37, dem Ausscheiden von Annappes aus dem königlichen Besitz⁸⁾, kam eine Anfertigung dieses Teiles der BE ohnedies nicht mehr in Frage.

Abschnitt B paßt sich dagegen wohl besser der Weißenburger Überlieferung ein, als nach Verhein bekannt war. Weißenburg besitzt einen Urkundenbestand, der bis in die Merowingerzeit hinein zurückreicht⁹⁾.

Die Hufe (*mansus*), in den BE bereits allgemein Belastungseinheit innerhalb der Grundherrschaft, spielt zunächst keine Rolle, erst unter Karl dem Großen scheint sie sich durchzusetzen¹⁰⁾. Ob dabei die engen Beziehungen zum karolingischen Königtum maßgeblich waren, läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Immerhin fällt auf, daß die Urkunden etwa des Klosters Fulda noch lange mit allgemeinen Pertinenzformeln vorlieb nahmen. In den Weißenburger Urkunden des 9. Jh. ist dagegen die Verzeichnung des Besitzes nach Hufen, Joch, Fudern (*carrata*) und Wiesen weitgehend zu finden. Prekarienvverträge nach Art der in Teil B der BE überlieferten kommen erst im Laufe des 9. Jh. vor, jetzt aber mit deutlichen Ähnlichkeiten. So seien gegenübergestellt:

BE c. 10.

Zeuß¹¹⁾ Nr. 167

Hartwic presbiter tradidit ad ipsum monasterium supradictum

Dedi igitur

in pago Wormacinsie medietatem de illa ecclesia quae est constructa

in pago Alsacinsie

in villa Hessiheim et cum casa dominicata mansos vestitos serviles IV et de vineis picturas V et e

in villa seu in marca Baldolfesheim arealem legitimam, casa in ea et granicam et aliam arealem vacuam, prata ad carradas V ...

⁵⁾ *Brevium exempla ad res ecclesiasticas vel fiscales describendas*, MG. LL. Sect. II Capit. I 252 ff. Nr. 128 c. 10 ff.; hier künftig abgekürzt: BE.

⁶⁾ Verhein, Studien II, DA. 11 (1955) 351.

⁷⁾ W. Metz, Das karolingische Reichsgut (1960) S. 79 ff.

⁸⁾ Verhein, DA. 11, 337.

⁹⁾ K. Glöckner, Die Anfänge des Klosters Weißenburg, Elsaß-Lothr. Jb. 18 (1939) 1 ff., 7 ff.

¹⁰⁾ Belege bei W. Harster, Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg i. E. 1. (Progr. Speyer 1892/93) 65 ff. W. Metz, Der Vertrag von Verdun 843 und das Kloster Weißenburg, in: Festschr. J. Spörl (1965) S. 463 ff.

¹¹⁾ K. Zeuß, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842). Vgl. A. Bruckner, Regesta Alsaciae 1 (1949) Nr. 585 und 587.